

3. Urteil des Oberlandesgerichts München vom 20. September 1985 zu Fragen der Informationsfreiheit und des Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit einer Fernsehdokumentation über die Personalprälatur Opus Dei (21 U 5750/84)¹

(Aus unserem Archiv)

Leitsätze (der Red.):

1. Der Inhalt der Fernsehdokumentation über die Personalprälatur Opus Dei greift in den engeren Bereich der Persönlichkeits-sphäre ein, der grundgesetzlich als Privat- bzw. Intimsphäre geschützt und dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen ist. Es muß der persönlichen Entscheidung jedes Einzelnen überlassen bleiben, ob und in welcher Weise er dritten Personen Kenntnis von seiner Lebensführung und seinen religiösen Überzeugungen vermittelt.

2. Der verfassungsrechtlich gewährte Schutz der Persönlichkeit steht in Spannung zu der mit gleichem Rang durch das Grundgesetz gewährleisteten Pressefreiheit. Ihr gegenüber ist daher die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung zu ermitteln. Von den Umständen des konkreten Einzelfalles hängt es ab, welchem Grundrecht jeweils der Vorrang zukommt.

Zum Sachverhalt:

Der Kl. ist Mitglied des Opus Dei, einer internationalen Organisation der katholischen Kirche im Status einer Personalprälatur. Er lebt gegenwärtig in einem Haus des Opus Dei in M. Der Kläger ist Diplomingenieur und seit 1983 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt.

Der Bekl. hat eine Fernsehdokumentation mit dem Titel „Opus Dei – Irrenhaus Gottes?“ erstellt, die am 4. 5. 1984 zwischen 22.00 Uhr und 22.30 Uhr im Programm der ARD bundesweit ausgestrahlt wurde. Diese Sendung enthält eine kritische Darstellung der Jugendarbeit des Opus Dei und zeigt u. a. mehrere Interviews mit Familienangehörigen von Mitgliedern. Auch der Vater des Kl. sollte in dieser Form vorgestellt werden und zu Wort kommen. Auf Grund einer vom Kl. erwirkten einstweiligen Verfügung des Landgerichts München I vom 3. 5. 1984 (Aktenzeichen 9 0 8114/84), mit der dem Bekl. untersagt worden war, in der vorgenannten Sendung über die Person des Kl. in Zusammenhang mit dessen religiösen Überzeugungen und Bindungen, insbesondere zum Opus Dei, in einer Weise zu berichten, die eine Identifizierung des Kl. für Dritte ermöglicht, war der Vater des Kl. unkenntlich gemacht und sein Name ausgeblendet worden; seine Aussagen wurden von einem Sprecher verlesen.

¹ Das erstinstanzliche Urteil des LG München I (Aktenzeichen 9 0 12075/84) siehe oben S. 295–301. Gegen das Urteil des OLG München ist Verfassungsbeschwerde zum BVerfG eingelegt worden.

Dieser Abschnitt der Sendung hat folgenden Inhalt:

Sprecher:

„Der Weg in das Werk führt auch zu einer übernatürlichen Familie. Es gibt glückliche Eltern, aber auch Empörung und Betroffenheit. Herr ... und Herr ... (hier sollte der Vater des Kl. genannt werden) sind betroffene Väter. Ihre Söhne sind Numerarier. ...“

...

(Zunächst äußert sich der Vater eines anderen Mitglieds) ...

Sprecher:

„Herr ... (der Vater des Kl.) hatte der Mitgliedschaft seines Sohnes zugestimmt. Was beklagt er heute am Werk Gottes?“

Herr ... (Vater des Kl.):

„Zunächst mal, daß man mich reingelegt hat. Man hat mich hintergangen. Mein Sohn hat mein Vertrauen mißbraucht. Auch die leitenden Herren haben mein Vertrauen mißbraucht. Was mich aber ins Innerste der Seele berührt, ist zu wissen, daß mein Sohn sich selbst peinigt, sich selbst geißelt. Oder zu wissen, daß Post, die ich meinem Sohn schreibe, daß die von Dritten gelesen wird. Sie können sich vorstellen, mein Sohn ist seit einigen Jahren in einer anderen Stadt, und die erste Zeit der Trennung ist für einen Vater auch eine Umstellung, und da ist man schon mal häufig stimmungsmäßig recht weich. Und ich habe damals häufig Stimmungsbilder meinem Sohn geschrieben. Wenn ich heute denke, daß das andere gelesen haben, dann weiß ich kaum meinen Zorn zu beherrschen.“

Sprecher (Mit einer Frage an Dr. T., der zu Beginn der Sendung als Mitglied der Leitung des Opus Dei in Deutschland vorgestellt worden war):

„Weshalb werden Eltern, auch wenn sie von der Mitgliedschaft ihres Kindes wissen, ggf. nicht darüber informiert, daß ihr Kind sich zur Ehelosigkeit verpflichtet hat, seine Erbschaft dem Opus Dei vermachen wird und selbst Briefe, die sie ihrem Kind schreiben, von anderen Opus Dei-Mitgliedern gelesen werden?“

...

Der Kl. hat die Ansicht vertreten, durch die namentliche Nennung seines Vaters könne er als dessen einziger Sohn unschwer identifiziert werden. Ein unbefangener Betrachter der Sendung schließe daraus, daß er Mitglied des Opus Dei sei und im Zusammenhang damit das Vertrauen seines Vaters mißbraucht habe, weil er ihn über die Natur dieser Vereinigung nicht unterrichtet habe, daß er sich selbst peigne und geißle, die an ihn gerichtete Post von Dritten gelesen werde, daß er sich zur Ehelosigkeit verpflichtet habe, seine Erbschaft dem Opus Dei vermache und sein gesamtes Gehalt abliefern müsse. Dadurch werde der innerste Kreis seines Persönlichkeitsrechts verletzt.

Der Kl. hat beantragt, den Bekl. zu verurteilen, bei Meldung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 500 000,—, an dessen Stelle bei Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, letztere zu vollziehen an seinem gesetzlichen Vertreter, oder Ordnungshaft von sechs Monaten, zu vollziehen an seinem gesetzlichen Vertreter, es zu unterlassen, im Rahmen

einer Fernsehsendung über die Person des Kl. im Zusammenhang mit dessen religiösen Überzeugungen und Bindungen, insbesondere zum Opus Dei, insbesondere,

1. durch Nennung des Namens des Vaters des Kl.,
 2. durch bildliche Darstellung des Vaters des Kl. in der Form eines Interviews, soweit damit Äußerungen, Erläuterungen oder Erklärungen über den Kl. bezüglich dessen Mitgliedschaft im Opus Dei, insbesondere über dessen Verhalten und Lebensumstände im Opus Dei und seine Religionsausübung gemacht werden,
 3. durch namentliche Benennung des Vaters des Kl. als betroffener Vater, dessen Sohn Numerarier sei,
- in einer Weise zu berichten, die eine Identifizierung des Kl. als die betroffene Person durch Dritte ermöglicht.

Der Bekl. hat Klageabweisung beantragt.

Er hat geltend gemacht, die Identität des Kl. sei durch eine Veröffentlichung der katholischen Nachrichtenagentur vom 8. 5. 1984 ohne Zutun des Bekl. bekanntgeworden. Der Kl. habe durch seine Mitgliedschaft im Opus Dei selbst kundgetan, daß er dessen Zielsetzungen und Verhaltensnormen folge. Falls die streitgegenständliche Berichterstattung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kl. beinhalte, müsse dessen Schutz hinter dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zurücktreten. Das Opus Dei sei seit Jahren Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit und kritischer Auseinandersetzung. Zweck des beanstandeten Beitrags sei nicht die Darstellung des Kl., sondern die authentische Schilderung der Betroffenheit eines Vaters, der sich in seinen Grundrechten verletzt fühle. Dazu sei es erforderlich, daß der Vater des Kl. selbst zu Wort komme und sein Bild gezeigt werde.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf Tatbestand und Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Der Bekl. hat hiergegen Berufung eingelegt, mit der er seinen Klageabweisungsantrag weiter verfolgt und sein bisheriges Sachvorbringen wiederholt. Der Kl. tritt dem Rechtsmittel entgegen. Er beruft sich auf die Begründung des angefochtenen Urteils und seinen früheren Sachvortrag.

Wegen der Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Die vom Landgericht beigezogenen Akten des einstweiligen Verfügungsverfahrens (Az.: 9 O 8114/84 Landgericht München I) haben auch dem Senat vorgelegen.

Gründe:

Die zulässige Berufung kann keinen Erfolg haben. Der Kl. wird durch die ihn betreffende Berichterstattung im Rahmen der Fernsehdokumentation „Opus Dei – Irrenhaus Gottes?“ in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Es steht ihm deshalb gem. § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 BGB in entsprechender Anwendung ein Unterlassungsanspruch zu. Das angefochtene Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Der Senat folgt seiner Begründung und nimmt

gem. § 543 Abs. 1 ZPO darauf Bezug. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

1. Durch die Nennung des Familiennamens, den der Kl. mit seinem Vater gemeinsam hat, und die Ausstrahlung eines Bildes des Vaters wird es für einen unbestimmten Kreis von Betrachtern möglich, den Kl. zu identifizieren und die Äußerungen seines Vaters auf ihn zu beziehen. Auch der Bekl. zieht dies nicht in Zweifel.

Obwohl der Kl. nicht im Mittelpunkt der Berichterstattung steht und diese auch nicht auf seine Person ausgerichtet ist, wird durch die Aussagen des Vaters über seine Beziehung zum Sohn, dessen persönliche Verhältnisse und dessen (tatsächlich oder in der Vorstellung des Vaters gegebene) Lebensumstände die Persönlichkeitsphäre des Kl. selbst in die Berichterstattung einbezogen. Dadurch wird der Kl. unmittelbar betroffen (vgl. *BGH*, NJW 1980, 1790/1791 – Familientragödie).

Der Inhalt des Berichts greift in den engeren Bereich der Persönlichkeitssphäre ein, der durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG als Privat- bzw. Intimsphäre geschützt und dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen ist.

2. Gegenstand der Berichterstattung ist nicht nur die Mitteilung, daß der Kl. einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder einer bestimmten Organisation innerhalb der katholischen Kirche angehöre. Er wird vielmehr als Mitglied einer religiösen Vereinigung genannt, die durch ihre Regeln, Verhaltensweisen und ihr Auftreten, insbesondere gegenüber Mitgliedern und deren Familienangehörigen, vielfach Anlaß zur Kritik gegeben habe.

Im Eingang der Sendung wird mitgeteilt, das Opus Dei sei immer kritisiert worden, in letzter Zeit vornehmlich seine Jugendarbeit. Kritiker sprächen von absolutem Gehorsam, Briefzensur, Geheimnistuerei, Selbstgeißelung, sie zögen Vergleiche mit sog. Jugendsekten und sprächen von Druck. Der Kl. selbst wird vom Sprecher der Sendung als Numerarier bezeichnet – ein Begriff, der in einem früheren Teil des Berichts folgendermaßen erläutert worden ist:

„Diese Vollmitglieder leben ehelos und mit anderen Numerariern in einem Zentrum. Die männliche und die weibliche Abteilung sind streng voneinander getrennt ...“

In einem weiteren Abschnitt heißt es:

„... Zieht der Jugendliche mit 18 oder 19 Jahren in ein Zentrum des Werkes ein, hat er die Normen zu leben, die das Opus Dei vorgibt, u. a. die besondere Askese mit Bußband und Geißel. Diese Geißel dient der körperlichen Abtötung, ebenso ein solcher Bußgürtel. Beide Werkzeuge werden jedoch nur von Numerariern benutzt ...“

Der Gebrauch von Bußgürtel und Geißel kommt in mehreren der Interviews, aus denen sich die Dokumentation zusammensetzt, ausführlich zur Sprache. Auch der Vater des Kl. äußert die Überzeugung, daß sein Sohn sich geißle. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß durch derartige Mitteilungen – gleichgültig ob sie zutreffen oder nicht – in den Lebensbereich eingegriffen wird, den der Einzelne auch vor den meisten ihm nahestehenden Personen geheimhalten will und der als Intimsphäre vor der Offenlegung durch eine Berichterstattung absolut geschützt ist (vgl. *Brandner*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Entwicklung durch die Rechtsprechung, JZ 1983, 689/690; *BGH*, NJW 1981, 1366 – Der Aufmacher II).

Auch die weiteren Aussagen, die durch die Erklärung des Vaters oder die Darstellung der Lebensumstände der Numerarier mit der Person des Kl. verknüpft werden – er habe sich zur Ehelosigkeit verpflichtet, er dulde eine Briefzensur Dritter und er wende sein Einkommen und Vermögen dem Opus Dei zu –, betreffen den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, zu dem andere nur insoweit Zugang haben, als ihnen der Betroffene den Einblick gestattet (vgl. *BGHZ* 73, 120/122 – Kohl/Biedenkopf).

Demgegenüber kann sich der Bekl. nicht darauf berufen, daß der Kl. durch seine Mitgliedschaft im Opus Dei und die Wahl seines Wohnsitzes in einem Haus des Opus Dei selbst offengelegt habe, daß er den Verhaltensnormen und Zielsetzungen dieser Organisation folge. Ein schutzwürdiges Interesse der Öffentlichkeit, auch über private Lebensvorgänge unterrichtet zu werden, kann zwar anzuerkennen sein, wenn diese an den Wirkungen des Betroffenen in der Öffentlichkeit in besonderer Weise teilhaben (vgl. *BGH*, NJW 1981, 1366/1367).

Dies trifft hier jedoch nicht zu. Der Kl. ist in seiner Eigenschaft als Mitglied des Opus Dei bisher nicht öffentlich in Erscheinung getreten; er vertritt die Vereinigung nicht nach außen und nimmt in ihr auch sonst keine herausgehobene Position ein. Daß seine Wohnanschrift ein Haus bezeichnet, das vom Opus Dei unterhalten und von dessen Mitgliedern bewohnt wird, ist in M. nicht allgemein bekannt. Der Senat hat hiervon erst im gegenwärtigen Rechtsstreit Kenntnis erhalten.

Im übrigen hebt das angefochtene Urteil zutreffend hervor, daß es der persönlichen Entscheidung des Kl. überlassen bleiben muß, ob und in welcher Weise er dritten Personen Kenntnis von seiner Lebensführung und seinen religiösen Überzeugungen vermittelt.

3. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der Persönlichkeit steht in einem Spannungsverhältnis zu der mit gleichem Rang durch das Grundgesetz gewährleisteten Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG). Ihr gegenüber ist daher die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes auf Grund einer Güter- und Interessenabwägung zu ermitteln

(vgl. BGHZ 73, 120/124). Von den Umständen des konkreten Einzelfalls hängt es ab, welchem Grundrecht jeweils der Vorrang gebührt und welches zurückzutreten hat (BVerfG, NJW 1973, 1226/1228 ff. — Lebach; Löffler, Presserecht, Band I Landespressegesetze, 3. Aufl. § 6 Randziffer 44 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall führt diese Abwägung zu dem Ergebnis, daß das berechnigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem schutzwürdigen Anspruch des Kl. auf Wahrung seiner Privatsphäre zurücktritt.

4. Das Opus Dei, sein Auftreten und seine Zielsetzungen sind seit längerer Zeit Gegenstand verbreiteter Aufmerksamkeit und anhaltender öffentlicher Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern. Der Berichterstattung über diese Vereinigung und ihre Jugendarbeit kommt daher ein hoher Öffentlichkeitswert zu. Dabei deckt das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auch die Entscheidung über die Art und Weise der Darstellung einschließlich der Bestimmung darüber, welche der verschiedenen Formen von Sendungen hierfür gewählt wird (vgl. BVerfG, NJW 1973, 1226/1228). Somit steht es dem Bkl. im Grundsatz frei, seine kritische Auseinandersetzung mit den Anschauungen und dem Auftreten des Opus Dei an beispielhaft dargestellten Einzelschicksalen zu verdeutlichen.

Es kann jedoch zu besonders belastenden Rückwirkungen für den Betroffenen führen, wenn ein Kritiker die Einzelpersönlichkeit dazu einsetzt, um durch sie ein „System“ zu personifizieren (vgl. BGH, NJW 1981, 1366/1368). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Berichterstattung durch das Fernsehen wegen der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Bild und Ton und wegen der größeren Reichweite seiner Sendungen in der Regel weit aus stärker in die Privatsphäre eingreift als eine Wort- oder Schriftberichterstattung in Hörfunk oder Presse (vgl. BVerfG, NJW 1973, 1226/1229).

Der Kl. nimmt weder im öffentlichen Leben eine herausragende Stellung ein, noch ist er als Mitglied des Opus Dei öffentlich in Erscheinung getreten. Soweit der Bkl. geltend macht, die Jugendarbeit des Opus Dei habe teilweise zu schweren Beeinträchtigungen des Familienlebens und der schulischen Ausbildung Betroffener geführt, ist nicht dargetan, daß der Kl. selbst in dieser Hinsicht tätig geworden sei und Anlaß zur Kritik gegeben habe. Ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung über Vorgänge aus dem privaten oder intimen Lebensbereich gerade des Kl. ist unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich. Er braucht es daher nicht hinzunehmen, daß seine Mitgliedschaft im Opus Dei und seine persönlichen Lebensumstände beispielhaft herausgegriffen und gegen seinen Willen einer breiten Öffentlichkeit mitgeteilt werden (vgl. BGH, LMGG Art. 5 Nr. 16 — Gretna Green; Löffler, a.a.O., LPG § 6 Rdz. 48, 49).

5. Die Berichterstattung über den Kl. wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß sie im wesentlichen die Erklärungen seines Vaters wiedergibt, der seinerseits der Veröffentlichung seines Bildes und der Nennung seines Namens zugestimmt hat.

Im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Sendung hatte der Kl. das 27. Lebensjahr nahezu vollendet. Er stand seit mehreren Jahren im Erwerbsleben und lebte außerhalb des Elternhauses. Seinem unbestrittenen Vortrag zufolge war er bereits volljährig, als er das Opus Dei kennenlernte, und ist im Alter von 21 Jahren dort Mitglied geworden. In diesem Fall kommt eine Beeinträchtigung elterlicher Erziehungsrechte durch die Zugehörigkeit des Kl. zum Opus Dei objektiv nicht in Betracht. Es besteht daher auch kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, davon unterrichtet zu werden, daß der Vater die Mitgliedschaft des Kl. und deren tatsächliche oder vermutete Auswirkungen als Eingriff in das Familienleben und die Beziehung zu seinem Sohn empfindet.

Im übrigen kann dahinstehen, inwieweit die Aussage des Vaters auf mündlichen oder brieflichen Mitteilungen des Kl. beruht, deren Grundlage das Vertrauensverhältnis zwischen Vater und Sohn gewesen ist. Der Kl. kann zwar seinem Vater nicht verwehren, im Gespräch mit Dritten weiterzugeben, was er selbst seinem Vater aus seinem privaten Lebensbereich mitgeteilt hat. Solche privaten Schilderungen sind aber in ihren nachteiligen Auswirkungen nicht zu vergleichen mit einer Offenlegung der Privatsphäre vor einem breiten Publikum (vgl. BGH, NJW 1981, 1366/1367).

Das Anliegen des Vaters, seine Betroffenheit und seine Besorgnisse mitzuteilen, rechtfertigt es nicht, dies vor der Öffentlichkeit und in einer Form zu tun, durch die das geschützte Persönlichkeitsrecht des Kl. beeinträchtigt wird.

6. Ebenso wenig kann das Bestreben des Bkl., dem Anliegen der Sendung durch authentische Schilderungen Betroffener Glaubwürdigkeit und Nachdruck zu verleihen, den Eingriff in die Privatsphäre des Kl. rechtfertigen. Auch hier ist das konkrete Interesse, dessen Befriedigung die Sendung dient und zu dienen geeignet ist, zu bewerten und zu prüfen, ob und inwieweit dieses Interesse auch ohne eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes befriedigt werden kann (vgl. BVerfG, NJW 1973, 1226/1229). Ebenso wie das Landgericht hält auch der Senat die angestrebte Authentizität für hinreichend gewahrt, wenn Name und Bild des Vaters ausgeblendet und seine Erklärungen von einem Sprecher gelesen werden. Für den unbefangenen Betrachter wird die inhaltliche Glaubwürdigkeit der Aussage durch diese Art der Darstellung nicht geschmälert. Näherliegend ist vielmehr, daß dadurch und durch den Hinweis im Vorspann der Sendung, die betreffenden Passagen seien wegen der vom Kl. erwirkten einstweiligen Verfügung verändert worden, eine Erhöhung des Aufmerksamkeitswertes eintritt.

7. Dem Unterlassungsbegehren steht auch nicht entgegen, daß der Name des Vaters inzwischen von dritter Seite veröffentlicht worden ist und dies eine Identifizierung des Kl. ermöglicht hat. Gegenstand des Unterlassungsanspruchs ist das Recht des Kl., seine geschützte Privatsphäre vor dem Zugriff der Öffentlichkeit abzuschirmen und nicht ohne seine Zustimmung preiszugeben. Dem hat der Bekl. Geltung zu verschaffen (vgl. BGHZ 73, 120/130).

8. Das Bestehen einer Wiederholungsgefahr bedarf keiner näheren Darlegung, nachdem sich der Bekl. mit Schreiben vom 18. 5. 1984 geweigert hat, entsprechend dem Verlangen des Kl. zu erklären, daß die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I vom 3. 5. 1984 als endgültige Regelung hingenommen werde.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

Ein Wert der Beschwer war nicht festzusetzen, denn der Rechtsstreit betrifft keine vermögensrechtlichen Ansprüche (§ 546 Abs. 2 ZPO).

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 546 Abs. 1 S. 2 ZPO).

B. Fundorte

anderwärts veröffentlichter Erlasse

a. Gesetze

1. Gesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 12. 7. 1985 über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (PfarrAbl 58 [1985] 304–309).

2. Gesetz des Freistaates Bayern vom 9. 7. 1985 zur Änderung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GVBl [1985] 245; KMBI I [1985] 133).

3. Gesetz des Freistaates Bayern vom 20. 12. 1985 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (GVBl [1985] 817).

4. Gesetz des Freistaates Bayern vom 20. 12. 1985 zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (AGBerzGG) (GVBl [1985] 815).

5. Fünftes Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 8. 7. 1985 zur Änderung des Schulgesetzes (PfarrAbl 58 [1985] 274–283).